



"Die längste Woche"

Hier nochmals die nächsten drei Termine für die Aufführungen:

Freitag, 28.07.2017 ab 20.30 Uhr,

Samstag, 29.07.2017 ab 20.30 Uhr und

Sonntag, 30.07.2017 ab 16.00 Uhr

Einlass, Catering und Abendkasse jeweils 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn.

Weitere Info: www.freilicht-theater-am-randen.de Wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern.







Pilegeeinrichtung in der Kalkgrube

Ab dem 24.07.2017 starteten die Bauarbeiten für die geplante Seniorenresidenz Tengen.

Auf dem Baugelände am Sandweg / Kalkgrube entsteht bis zum Sommer 2018 die moderne, nach KfW 55 Standard geplante Seniorenresidenz Tengen. Die Wohnanlage wird nach Fertigstellung auf einer Grundstücksfläche von 6.688 m² insgesamt 90 Bewohnern einen Pflegeplatz in Einzelzimmern bieten.

Mit einer offenen Cafeteria, einer großen Terrasse mit Zugang zum offen gestalteten Park sowie einem hauseigenen Frisör bietet die neu entstehende Seniorenresidenz Wohnkomfort, der die individuellen Bedürfnisse der zukünftigen Bewohner in den Mittelpunkt stellt. Betreiber dieser Einrichtung wird die Servicehaus Sonnenhalde Pflegeheim Tengen GmbH.

Durch die Bauarbeiten kann es unter Umständen zu Belästigungen durch Lärm oder Schmutz kommen. Der Bauherr, Projekt Deutschland. Immobilien Tengen GmbH - Geschäftsführer Herr Daniel Dilger, ist allerdings bemüht, diese auf ein Minimum zu beschränken und die Baumaßnahmen schnellstmöglich abzuschließen. Für eventuelle Unannehmlichkeiten bitten wir deshalb schon jetzt um Ihr Verständnis.





















Amtsblatt der Stadt Tengen

57. T(ah)alheimer-Treffen in Thalheim-Erzgebirge

Zum diesjährigen T(h)alheimer Treffen startet unsere Delegation Freitagsabend Richtung Erzgebirge. Nach einer ruhigen Fahrt bezogen die Teilnehmer, Robert Mick, Helmut Keller, Christian Schäfer, Hans-Jürgen Maier, Christian Mick, Viktor Sauter und Klaus Lohberger ihr Quartier und trafen schon die ersten Teilnehmer aus den anderen Gemeinden. Samstagmorgens erfolgte dann die Begrüßung durch den Bürgermeister im Festzelt das anlässlich des T(h)alheimer Treffens in Verbindung mit dem Stadtfest aufgestellt wurde. Nach einem kurzweiligen Vormittagsprogramm gingen die Teilnehmer in drei verschiedenen Gruppen zu Fuß auf unterschiedliche Entdeckungstouren durch Thalheim. Zuerst wurde das gemeinsame Mittagessen eingenommen und danach erkundeten wir die Evangelisch-Lutherische Kirche, mit einer Besichtigung des Kirchturms. Von dort oben hatte man einen wunderbaren Blick über die gesamte Gemeinde. Danach besichtigten wir das historische Rathaus mit dem wunderbaren Sitzungssaal. Anschließend war dann ein Konzert des Stadtchores wobei die Zuhörer auch mit eingebunden waren. Am Abend fand dann für alle Fans der Rock- und Heavy Metall Fans ein Konzert im Festzelt statt. Am Sonntagmorgen wurde ein wunderschöner ökumenischer Gottesdienst abgehalten. Danach begab sich die Delegation nach der Delegiertenversammlung auf die weite Heimreise. Als Resümee ist festzustellen, dass die Stadt Talheim sich in den vergangenen Jahrzehnten seit es die T(h) alheimer Treffen gibt, nicht zu stark verändert hat. Wermutstropfen aber ist, dass die Stadt T(h)alheim seit der Wende um ca. ein Drittel seiner Einwohner (3000 Personen) kleiner geworden ist.



Ehrenamtsempfang der Stadt Tengen am Freitag, 22. September 2017

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat angeregt, das ehrenamtliche Engagement in der Stadt im Rahmen eines Empfangs zu würdigen. In der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 24. Juli 2017 hat der Gemeinderat dazu folgende Richtlinien beschlossen.

Geehrt werden können sowohl Einzelpersonen, als auch Gruppen bzw. Mannschaften, die sich durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement, herausragenden Einsatz für das Gemeinwohl, besondere sportliche Erfolge oder besondere "einzelne Taten" ausgezeichnet werden. Zu ehrende Personen müssen in der Stadt Tengen wohnhaft sein oder in einem Verein der Stadt Tengen engagiert sein. Die herausragenden Engagements werden in vier Kategorien aufgeteilt:

 Kultur (z.B. langjähriges aktives Mitglied einer Chorgemeinschaft. Der zu Ehrende hat u.a. im Verein ein Amt mehrere Jahre inne oder sich im Besonderen für den Verein engagiert)

- Sport (z.B. Aufstieg in die Bezirksliga)
- Soziales und Kirchen (z.B. Leiterinnen der Kinderkirche oder langjähriges Mitglied des Gemeindeteams oder Frauen der Strickrunde)
- Sonstiges (z.B. Bereitschaftsleiter des DRK oder aktives Mitglied der Freiwillige Feuerwehr mit besonderen herausragenden Leistungen)

Die genannten Beispiele sind selbstverständlich nicht erschöpfend.

Die Vereine aber auch Bürgerinnen und Bürger selbst können Vorschläge bei der Stadt einreichen. Die notwendigen Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie auch auf der Homepage der Stadt unter www.tengen.de. Die Vereine erhalten noch ein gesondertes Schreiben mit den Antragsunterlagen. Die Anträge sollten bis spätestens **Montag, 11. September 2017** der Stadt Tengen vorliegen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Scheu, Telefon-Nummer: 07736 9233-13 oder b.scheu@tengen.de wenden.



Richtlinien Ehrenamtsempfang

- 1) Die Stadt Tengen kann herausragende Verdienste und überdurchschnittliches Bürgerengagement zum Wohle der Stadt und der Allgemeinheit aufgrund dieser Richtlinien in vier Kategorien ehren:
 - Kultur
 - Sport
 - Soziales und Kirchen
 - Sonstiges
- Vorschläge sind durch Vereine, Private und Gruppen/ Mannschaften möglich.
- Der zu Ehrende muss in der Gesamtstadt Tengen wohnhaft sein bzw. aktives Mitglied eines Vereins oder einer Gruppe/ Mannschaft aus der Gesamtstadt Tengen sein.
- 4) Geehrt werden können
 - langjährige, überdurchschnittliche und außergewöhnliche Leistungen für die Allgemeinheit, insbesondere im sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Bereich.
 - Personen, die in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben.
 - Personen, die besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt Tengen mehren.
- 5) Die Entscheidung der zu Ehrenden trifft ein Ehrenamts-Komitee, das aus Vereinevertretern besteht. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Sitzung des Komitees wird durch die Verwaltung geleitet.
- 6) Die Vorschläge sind in Form des Antrages schriftlich mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung in Form einer Präsentation vorbereitet und im Rahmen eines Empfanges, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.
- 8) Die Laudatio über den zu Ehrenden wird von einem Vertreter des Vereins oder einer anderen vorgeschlagenen Person vorgenommen.
- 9) Der zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Geldgeschenk.

Tengen, 25.07.2017 gez. Marian Schreier, Bürgermeister

Vorschlag Ehrungen

Stadtverwaltung Tengen Marktstraße 1 78250 Tengen

Fax: 07736/9233-40 Mail: b.scheu@tengen.de

Daten de	s/der zu Ehrenden ankreuz	en
☐ Kultur		☐ Soziales und Kirchen
Sport		☐ Sonstiges
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
☐ Einzelpe	erson	☐ Gruppe/Mannschaft
Name		Name
Vorname		
Geburtsdat	:um	
Anschrift	_	
Absender		
Verein:		
Ansprechpa	artner (bitte für Rückfragen eintragen)	
Name:		
Anschrift:		
Telefon:		
E-Mail:		
Datum		Unterschrift



Begründung	des Vorschlages (Kurzgefasster Lebenslauf, tabellarische Auflistung)
Laudator:	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Amtliche Bekanntmachung

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. `.

Die Gemeinde ist in folgende ςi

6

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
10	Beuren am Ried	Rathaus, Bibertalstraße 13, 78250 Tengen-Beuren
02	Blumenfeld	Rathaus, Randenstraße 16, 78250 Tengen-Blumenfeld
03	Büßlingen	Rathaus, Ledergasse 12, 78250 Tengen-Büßlingen
04	Talheim	Rathaus, Im Wiesengrund 15, 78250 Tengen-Talheim
05	Tengen	Rathaus, Marktstraße 1, 78250 Tengen
90	Uttenhofen	Bürgerhaus, Zum Walmen 5, 78250 Tengen-Uttenhofen
07	Watterdingen	Rathaus, Engener Straße 2, 78250 Tengen-Watterdingen
80	Weil	Bürgerhaus, Lindenstraße 21, 78250 Tengen-Weil
60	Wiechs am Randen	Rathaus, Hauptstraße 63, 78250 Tengen-Wiechs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. 03.09.2017 bis 14.08.2017

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 18.00

Uhr in

Rathaus, Marktstraße 1, 78250 Tengen

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist e.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mit-

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimm-

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme

zettel ausgehändigt.

4

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

vorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahl-Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

gesetztes dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. 4.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, 5

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). 6

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Tengen, den 28.07.2017

gez. S c h r e i e r Bürgermeister

Hinweis: Auf den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen!

ς̈́

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Ē	
Bundestagswahl f	
zur	
Wählerverzeichnis	
Das	
.	

Gemeinde
ke der
Wahlbezirke
die
×
die Gemeinde

Tengen

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

im Rathaus Tengen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 29, Marktstraße 1, 78250 Tengen (nicht barrierefrei)

rechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinfür Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Voll ständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe sichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.3)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens κi

Uhr, bei der Gemeindebehörde 12.00 am 8. September 2017 bis

Tengen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 29, Marktstraße 1, 78250 Tengen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. ς.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4.

287 Konstanz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

durch **Briefwah**l teilnehmen

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.7
- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017)
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

q

schluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Ab-(C)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr,

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte 9
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr ein-

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. ausschließlich von

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tengen, den 28.07.2017

gez. S c h r e i e r Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Tengen

Hinweis: Auf den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen!

-Mitteilungsblatt-Amtsblatt der Stadt Tengen

Tengen Stadt im Hegau



(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Friedhofssatzung

Stadt Tengen Landkreis Konstanz

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 24.07.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

_:	Allgemeine Vorschriften	Seite
	§ 1 Geltungsbereich § 2 Widmung	ი ი
≓	Ordnungsvorschriften	
	§ 3 Öffnungszeiten § 4 Verhalten auf dem Friedhof § 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	∞
≡	Bestattungsvorschriften	
	§ 6 Allgemeines § 7 Särge und Urnen § 8 Ausheben der Gräber § 9 Ruhezeit § 10 Umbettungen	4 4 ი ი ი
≥.	Grabstätten	
	§ 11 Allgemeines § 12 Reihengräber § 13 Wahlgräber, Wahlgräber (tief) § 14 Rasenreihengräber § 15 Rasenwahlgräber (tief) § 16 Urnenreihen-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber	© ⊗ ∧ ∞ ⊗

>	Grabmale und sonstige Grabausstattungen	Seite
	§ 17 Auswahlmöglichkeiten § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften § 19 Genehmigungserfordernis § 20 Standsicherheit § 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht)	0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
K	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
	§ 23 Allgemeines § 24 Vernachlässigung der Grabpflege	1 2
XII.	Benutzung der Leichenhallen	
	§ 25 Benutzung der Leichenhallen	12
×	Haftung und Ordnungswidrigkeiten	
	§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung § 27 Ordnungswidrigkeiten	13 13
×	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	§ 28 Erhebungsgrundsatz § 29 Gebührenschuldner § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren § 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	4
×	Übergangs- und Schlussvorschriften	
	§ 32 Alte Rechte § 33 Inkraftrreten	15
Ant	Anlage zur Friedhofssatzung	
Geb	Gebührenverzeichnis	16

Amtsblatt der Stadt Tengen



Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Stadt im Hegau

| uağua|

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Tengen.

§ 2 Widmung

- kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder Verstorbene mit unbekanntem Wohnsitz, sowie Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. anch
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für Beisetzung von Aschen. (2) die

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Gewerbetreibenden.
 - Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - - Druckschriften zu verteilen.
- Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

က



8

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der "ätigkeiten festlegen.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und der Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. (2)
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- auf Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. ist Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach M\u00f6glichkeit W\u00fcnsche von Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde
- (2) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zarsatzendem Material bestehen. In Urnenbaumgräbern dürfen nur Bio-Urnen und Biozersetzendem Material bestehen. In Urnenbaumgräbern dürfen nur Bio-Urnen und Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden.

9



§ 8 Ausheben der Gräber

Tengen =

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zudecken
- der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur (2) Die Tiefe der einzelnen Graber betragt von der Lidobonnaum (2000 – 6,50 m. Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt

	Grabarten	bis max. Belegungen
Ψ.	Reihengräber	 und Zubettung von max. 1 Urne
2	Wahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
ю.	Wahlgräber	2 (nebeneinander) und Zubettung von Urnen
4.	Rasenreihengräber	 und Zubettung von max. 1 Urne
5.	Rasenwahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
9	Umenreihengräber	1
7.	Urnenwahlgräber	4
∞.	8. Umenbaumgräber / Urnenrasengräber	2

Ein Anspruch auf Überlassung einer Gral Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf

die

- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Grabfelder für einzelne Grabarten sowie Flächen für gärtnergepflegte Grabfelder werden im Bedarfsfall angelegt bzw. ausgewiesen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Fodesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - wer sich dazu verpflichtet hat,
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder ausgewiesen.
- dass noch max. 1 Urne in der Grabstelle mit beigesetzt wird. Eine Zubettung ist jedoch nur in (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann zulassen, den ersten 10 Jahren der Ruhezeit des Reihengrabes möglich.
- Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab für Erdbe-(4) Ein Reihengrab karını azzı....stattungen umgewandelt werden.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird schriftlich an den Inhaber des Grabnutzungsrechtes mitgeteilt oder wenn dieser nicht bekannt ist, ortsüblich bekannt gemacht und ein Hinweis an dem entsprechenden Grabfeld angebracht.





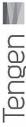
lengen

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und verliehen wird. Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die Nutzungsrecht Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Verleihung bestimmte Person. Nutzungsrecht wird durch
- 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese Regelung gilt nicht Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von für Urnenbaumgräber. (2)
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind:
- Wahlgrab
- (2-stellig Bestattungen nebeneinander) (2-stellig Bestattungen übereinander) Wahlgrab (tief)
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu Zustimmung über <u>(</u>
- auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner - 7 6 4 6 9 7 8
 - auf die Kinder
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

6 bis 8 wird jeweils der Älteste Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.





- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- 12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern der Nachweis des Grabnutzungsrechts vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Zubettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 14 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen im Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden. Grabschmuckes erfolgt
- In einem Rasenreihengrab ist nur eine Erdbestattung möglich.
- Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 gelten entsprechend.

§ 15 Rasenwahlgräber (tief)

- (1) Rasenwahlgräber (tief) sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage des Grabschmuckes erfolgt in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden.
- (2) In einem Rasenwahlgrab (tief) sind 2 Erdbestattungen übereinander möglich.
- Die Bestimmungen für Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend 3

§ 16 Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem **Urnenreihengrab** kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab kann auf Antrag erfolgen, wenn nicht öffentliche Interessen dagegen sprechen.
- (3) In einem **Urnenwahlgrab** können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einem Urnenbaumgrabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche um einen Baum beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind markiert. An einer Bestattungsstelle sind zwei Urnenbestattungen möglich. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Baumscheibe abgelegt werden

 ∞

/

10



(5) In einem Urnenrasengrabfeld werden die Urnen einzeln fortlaufend in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind nicht markiert. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Stelle an der zentralen Wandtafel (Namenstafel mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum) abgelegt werden.

Stadt im Hegau

lengen 💌

(6) Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 und Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend. Ausgenommen ist die Nutzungszeit, die auf 15 Jahre festgelegt ist.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

mit allgemeinen Gestaltungs-Grabfelder Friedhöfen werden Nutzungsvorschriften eingerichtet. den Auf Ξ

Grabfelder mit besonderen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften können eingerichtet werden. (z.B. gärtnergepflegtes Vertragsgrabfeld) (5)

(3) Der Berechtigte legt die Bestattungsform fest.

(4) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

auf einstelligen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite max. 0,80 m.

auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite

Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein. max. 1,40 m. ω.

Grababdeckungen sind nur auf 40 % der Grabfläche zulässig, um den natürlichen Verwesungsprozess zu gewährleisten.

(3) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale in Naturstein/ Stehlen/Kreuze u.a. nur im Stell- und Ablagebereich zulässig. Dabei sind folgende Größen zulässig:

Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m

Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein.

(4) Auf Urnengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m

Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein -, ~;

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstelle gelegt რ

Die Urnengrabstätte darf insgesamt abgedeckt werden

Von Auf Urnenbaumgrabstellen und Urnenrasengrabstellen und sind keine Grabmale zugelassen. Die Anbringung der Namen von Verstorbenen erfolgt an einer eigens dafür Grabschmuck, Blumen, Gestecken u.a. ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich Ablage Die Bronzevorrichtung). oder zulässig (abgegrenzte, Fläche, Baumscheibe) (Wandtafel Vorrichtung vorgesehenen

(6) Die Gemeinde kann in bestimmten Teilen der Friedhöfe Trittplatten als Grabeinfassungen verlegen. Weitere Einfriedungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind dann nicht zulässig. Die Grabeinfassungen werden von der Stadt verlegt. Die Kosten hierfür werden mit den Bestattungsgebühren erhoben.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach

Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübel-abmessungen anzugeben. Sofern ein QR Code am Grabmal angebracht wird, ist dies auf dem (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Antrag zu vermerken und es ist der komplette Text, welcher im QR-Code hinterlegt ist, einzureichen Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Omamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen nfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend. (3) Die E ebenfalls

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Auflage April 2007, zu bemessen, zu fundamentieren und (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe

Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen serhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht

(6) Das Herricht außerhalb der

berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

Verfügungs-

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

die

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

VII. Benutzung der Leichenhallen

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

12



§ 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht)

| uağua

- die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte bzw. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes. Die Grabmale und
- zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der eweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvomahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des

Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der

§ 22 Entfernung

- Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der entfernt werden.
- Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der die

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres

Entziehungsbescheids zu entfernen.

zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern
- (§ 17 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw.

des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

12



Stadt im Hegau

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

lengen 🗖

Stadt im Hegau

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz die durch (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts-und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch für Schäden, und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. so haften Nutzungsberechtigte zurück, Verfügungsberechtigte oder Gesamtschuldner.

zugelassenen 2 S nach die auf Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendu Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die
- Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie <u>∵</u> 16 6 6 6 6 6 8
 - Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
- als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
- . Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige bestattungspflichtige Angehörige der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Geschwister und Enkelkinder).
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach (2) Die Verwaltungsgebühren und die Ber Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Amtsblatt der Stadt Tengen



X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die laufenden Grabnutzungsrechte, erteilt nach der bisherigen Satzung, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- die (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 10.12.1984 und Bestattungsgebührensatzung vom 10.12.1984, einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvor-schriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 25.07.2017

Marian Schreier Bürgermeister



Tengen 🖛 Stadt im Hegau

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis – gültig ab 01.09.2017

ž	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr	
-:	VERWALTUNGSGEBÜHREN		
	1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €	
	1.2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	55,00 €	
	1.3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55,00 €	
	:		
7	BESTATTUNGSGSGEBÜHREN		
	 Bestattung 11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Erstbelegung 	90'029	
	2.12 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Zweitbelegung	620,00 €	
	2.13 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Tiefgrab	700,00 €	
	2.14 von Personen unter 10 Jahren, Einfachgrab	485,00 €	
	2.15 von Personen unter 10 Jahren, Tiefgrab	580,00 €	
	2.16 von Tod- und Fehlgeburten	450,00 €	
	2.17 von Urnen	275,00 €	
က်	GRABNUTZUNGSGEBÜHREN		
	 3.1. Überlassung eines Reihengrabes 3.11 Reihengrab 	925,00 €	
	3.12 Kindergrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	425,00 €	
	3.13 Rasenreihengrab	1.705,00 €	
	3.14 Urnenreihengrab	550,00 €	
	3.2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 3.21 Wahldrab	1.545.00 €	
		1.300,00 €	
	3.23 Rasenwahlgrab (tief)	2.085,00 €	
	3.24 Urnenwahlgrab	655,00 €	
	3.25 Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	460,00 €	

Gebühr

bisherige Gebühr

Bestattungsgebühren

720,00 €

570,00 € 620,00 € 700,00 € 485,00 € 580,00 € 450,00 €

785,00 € 880,00 € 615,00 € 730,00 € 570,00 € 345,00 €

Sargbestattung, Tieferlegung Sargbestattung, Einfachgrab (unter 10 J.)

Sargbestattung, zweite Belegung Sargbestattung, erste Belegung

Sargbestattung, Tod- und Fehlgeburten

Jrnenbestattung

Sargbestattung, Tiefgrab (unter 10 J.)

Gebührenübersicht; gültig ab 01.09.2017

Tengen 🖺

Stadt im Hegau VERLÄNGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR

4

4.11	4.11 Wahlgrab	9 00'09
4.12	4.12 Wahlgrab (tief)	50,00 €
4.13	Rasenwahlgrab (tief)	85,00 €
4.14	4.14 Urnenwahlgrab	45,00 €
4.15	4.15 Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	30,00 €

GEBÜHREN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

5

5.1. B	5.1. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.11	5.11 Benutzung der Einsegnungshalle	250,00 €
5.12 ₺	5.12 Benutzung der Leichenzelle	150,00 €
5.13 E	5.13 Benutzung der Kühlvitrine (portabel)	92,00 €

	:	
Grabnutzungsgebühren	gebühren	
	bisherige	nene
	Gebunr	Gebunr
Reihengrab	525,00 €	925,00 €
Kindergrab (bis vollend. 10. Lebensjahr)	235,00 €	425,00 €
Rasenreihengrab	·	1.705,00 €
Urnenreihengrab	265,00 €	550,00€
Wahlgrab	1.500,00€	1.545,00 €
Wahlgrab, tief	1.050,00 €	1.300,00€
Rasenwahlgrab, tief		2.085,00 €
Urnenwahlgrab	400,00€	9 00′259
Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	Ψ.	460,00 €

Gebühren für sonstige Leistungen	ye Leistungen	
	bisherige	eneu
	Gebühr	Gebühr
Einsegnungshalle	110,00 €	250,00 €
Leichenzelle	100,00€	150,00 €
Kühlvitrine (portabel)	75,00 €	92,00 €

Hinweis:

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen.

MitteilungsblattAmtsblatt der Stadt Tengen

Notdienste Notruf Polizei 含 110 Feuerwehrruf / Notarzt 含 112 Polizeistelle Engen **5** 07733 / 9409 - 0 Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr Polizeirevier Singen **5** 07731 / 888 - 0 Ärztlicher Notfalldienst Bundesweit **116 117** Krankenwagen_ <u></u> 19 222 Öffnungszeiten Notfallpraxis im Krankenhaus Singen: Mo., Di. + Do._ 19.00 Uhr - 22.00 Uhr Mi. + Fr. 17.00 Uhr - 22.00 Uhr 09.00 Uhr - 22.00 Uhr Samstag, Sonntag u. Feiertag_ Zahnärztlicher Notdienst_ **T** 0180-3-222-555-25 Augenärztlicher Notdienst___ **T** 0180 607 5312 Kinderärztlicher Notdienst **T** 0180 607 7312 HNO - Ärzte **5** 0180 607 7211 Sozialstation: Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuung, Tagespflege, 78234 Engen, Schillerstr. 10 a ___ **707733 / 8300 AKA-team Ambulante Kranken- und Altenpflege** Ludwig-Gerer-Straße 59, 78250 Tengen Pflegeberatung + Hilfen im Haushalt __ **TO 07736 / 98 910** Caritas-Beratung - Sprechstunden jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Tengen, Tel. 07736 924 7983 im Pfarrhaus Tengen ______ **2** 07736 / 9247 983 Giftnotruf Freiburg _____ **TO 0761 / 270 4361 0** oder **0761 / 19 240** München ☎ 089 / 414 02211 Dorfhelferinnen Drogenberatungsstelle Singen_____ **5** 07731 / 61 497 AIDS-Hilfe Konstanz ☎ 07531 / 56 062 **Apotheken-Notdienst Stadt-Apotheke Tengen** Samstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr **Notdienste am Wochenende:** (Der Notdienst beginnt um 8.30 und endet um 8.30 Uhr des Folgetages) Samstag, 29. Juli 2017 Ratoldus-Apotheke, Radolfzell, Tel.-Nr.: 07732 / 4033 Schützenstr. 2, Sonntag, 30. Juli 2017 Hegau-Apotheke Steißlingen, Lange Str. 12, Tel.-Nr.: 07738 / 5173 und Hochrhein-Apotheke Gailingen, ☎ Tel.-Nr.: 07734 / 6350 Rosenstr. 1, **Telefonseelsorge Schwarzwald Bodensee** 22 0800 /111 0 111 und 0800 /111 0 222 Hospizverein Singen u. Hegau e.V. Hospizdienst_ **☎** 07731/31138 Wasserversorgung_ **5** 0172 / 740 - 2007 sofern unter dieser Rufnummer niemand erreichbar ist, wählen Sie bitte entweder 07736 / 606 oder 07736 / 7040 **Kläranlage** Oberes Bibertal **T** 07739 / 755 **Stromversorgung** (bei Störung/ Stromausfall) Energiedienst Netze GmbH für Tengen und die Stadtteile Beuren a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen und Weil___ 2 92-1800; Telefax: 07623 92-511 809 und Störungsnummer: **5** 0762392 - 1818 Elektrizitätswerk des Kanton Schaffhausen AG für die Stadtteile Büßlingen und Wiechs a.R. Verwaltung Schaffhausen ____ **2** 0041 52 633 55 55 Zweigstelle Worblingen 2 07731 / 1 47 66 0, FAX 1 47 66 10

Störungsdienst

Nachrichten aus der Stadt

Abfallkalender

Grünschnitt und Bauschuttabgabe

Am kommenden **Samstag, den 29. Juli 2017** kann in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr wieder Bauschutt in Kleinmengen (max. 50 l) und Grünschnitt (max. bis 0,5 cbm) abgegeben werden.

Bitte beachten Sie auch, dass nur Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

Leerung der Biomülltonne

Die nächste Leerung der Biomülltonne findet am kommenden **Montag, den 31. Juli 2017** in der Gesamtstadt Tengen statt.

Leerung der Blauen Tonne

Die nächste Leerung der Blauen Tonne findet statt am **Dienstag, den 01. August 2017** in der Gesamtstadt Tengen.

Leerung der Restmülltonne - Voranzeige -

Die nächste Leerung der Restmülltonne ist am **Mittwoch, den 09. August 2017** in der Gesamtstadt Tengen.

Rathaus Tengen

Energieberatung Kreis Konstanz

Die nächste Energieberatung findet statt am Donnerstag, den 03. August 2017 von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr im Rathaus Tengen.

Energieagentur Kreis Konstanz Tel.-Nr.: 07732 / 939 - 1234

E-Mail: s.buhl@energieagentur-kreis-konstanz.de

Fernwärme Tengen

Hiermit verweisen wir auf das Inserat im hinteren Teil des Mitteilungsblattes der Fernwärme Tengen AG.

Mitteilungsblatt - Sommerpause - Voranzeige -

Wie bereits mehrmals bekanntgeben, erscheint das letzte Mitteilungsblatt vor der Sommerpause nun nächste Woche. Annahmeschluss dafür ist am Montag, dem 31. Juli 2017 - 17.00 Uhr.

Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint wieder am Freitag, dem 01. September 2017.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den redaktionellen Teil (Vereinsnachrichten, Kirchen, Veranstaltungen, Sonstiges...) ist jeweils am **Montag - 17.00 Uhr** unter der gewohnten E-Mail Adresse des Mitteilungsblattes der Stadt Tengen:

U.Veit@tengen.de oder Telefon: 07736 / 9233 -1 5.

Aufträge für Privatanzeigen und Inserate werden bis Mittwoch - 10.00 Uhr angenommen von Nussbaum-Medien.

Hier die Kontaktadresse:

5 0041 52/62 44 333

E-Mail: Iris.Scherer@nussbaummedien.de Fax: 07033 320 - 4928, Telefon: 0741 / 5340 - 13 Post: Nussbaum-Medien Rottweil GmbH & Co KG,

Durschstr. 70, 78628 Rottweil.

Sommerferienprogramm 2017

Es sind noch **Plätze frei** bei folgenden Angeboten in der nächsten Woche:

10. Mit dem Förster durch den Wald

Am Dienstag, den 01.08.2017 von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene von 12 -99 Jahre.

Keine Kosten

11. Bilderbuchkino

Am Mittwoch, den 02.08.2017 von 17:00 bis 19:00 Uhr. Von 5 – 77 Jahren. **Keine Kosten**

12. Kleine Auszeit

Am Mittwoch, den 02.08.2017 von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr. Für Jugendliche und Erwachsene, **Preis:** 5 €.

13. Schnitzeljagd

Am Donnerstag, den 03.08.2017 von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Von 9-14 Jahren, **keine Kosten**

15. Bastelnachmittag

Am Donnerstag, den 03.08.2017 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Ab 9 Jahren. **Keine Kosten**

17. Familienausflug

Am Sonntag, den 06.08.2017 ab 09:45 Uhr.

Familien mit Kindern ab 4 Jahren, **keine Kosten**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserem Programmheft unter www.tengen.de.
Anmeldung bei Frau Saskia Kersten-Reck,

Tel.-Nr.: 07736 / 9233 - 10.

Tourismusbox

Sommerlesung -Sonntag, 30. Juli 2017 - 18.00 Uhr

Ulrike Blatter liest Liebeskrimis in der Rabenscheune, Gartenund Liebeslust, Kulinarisches, und einen grandiosen Blick über den Hegau - all dies und noch ein bisschen mehr.... -freier Eintritt -.

Rabenscheune auf dem Kastanienhof, Hauptstr. 1, 78250 Tengen - Wiechs a.R.

Schul- und Stadtbücherei Tengen

Geschlossen

Die Bücherei in Tengen ist während der Sommerferien geschlossen!

Bücherei Büßlingen

Geschlossen

Die Bücherei in Büßlingen ist während der Sommerferien geschlossen!

Schule

Grund- und Werkrealschule Tengen



Ihre Bücherei in

Büßlingen

Einschulung 2017

Die Einschulung der Erstklässler findet am **Mittwoch, dem 13. September 2017**, statt. Beginnend mit einem ökumenischen Gottesdienst um 8.15 Uhr in der St. Laurentiuskirche, setzt sich der offizielle Teil ab 9.00 Uhr in der Randenhalle fort.

Für die Klassen 2 - 9 beginnt die Schule am 11. September 2017 um 8.00 Uhr. Unterricht ist ab dem ersten Tag nach Stundenplan. Bitte informieren Sie sich ab dem 8. September auf unserer Webseite, wann Ihre Kinder am ersten Schultag Schulschluss haben.

Das Kollegium der GWRS Tengen wünscht allen einen schönen Sommer.

Kernzeitbetreuung für Grundschüler im Schuljahr 2017 / 2018

Die Kernzeitbetreuung erfolgt ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis längstens 13.30 Uhr im Schulgebäude. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich nur auf die Schultage, an denen Unterricht stattfindet. Pro Schuljahr werden 270,- € an Elternbeiträgen erhoben, die Abrechnung erfolgt im Zeitraum Oktober bis einschließlich Juli in monatlichen Raten von 27,- €. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass mindestens 3 Grundschüler das kostenpflichtige Angebot nutzen müssen, damit ein Kernzeitbetreuungsangebot zustande kommen kann.

Auch im neuen Schuljahr 2017/2018 wird die erfolgreiche Kernzeitbetreuung am Grundschulstandort Tengen an der GWRS Tengen durch Frau Tamara Büttner und ihr Team fortgeführt. Anmeldeformulare können über das Sekretariat der GWRS Tengen bei Frau Unger, (Tel.: 07736 / 97171) oder auf der Internetseite www.gwrs-tengen.de bezogen werden.

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte St. Josef Büßlingen

Einweihung

Am **Freitag, den 21.07.2017** wurde der neue Anbau der Kita Büßlingen eingeweiht.

Die Kinder stimmten die Gäste mit einem Lied, das schon viel von den neuen Räumlichkeiten erzählte, auf die Feierlichkeiten ein. Während die Kinder dann die Spielgeräte im Außenbereich nutzten, lauschten die Gäste den Worten von Bürgermeister Marian Schreier, der Kita-Leiterin Christine Lienhard und erlebten mit Pfarrer Dörflinger die Segnung der neuen Räume. Danach konnte man bei Getränken und den gereichten Schnittchen die Räume besichtigen.

Wir, als Kita-Team, möchten uns bei allen bedanken, die den notwendig gewordenen Anbau und das großzügige Außenspielgelände möglich gemacht haben. Ebenso herzlichen Dank für die erhaltenen Geschenke zur Einweihung.

Die Kinder und wir werden die letzten Tage bis zu den Sommerferien nutzen um die Räume einzurichten und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Wir wünschen allen eine schöne, erholsame Ferienzeit. Ihr Kita-Team

Veranstaltungen



Sommerfest zum Dorfjubiläum in Kommingen 30. - 31.07.2017

Liebe Musikfreunde,

der Musikverein Kommingen lädt zum Sommerfest im Zeichen des 700-jährigen Ortsjubiläums von Kommingen ein! Von Sonntag, den 30.07. bis Montag, den 31.07.2017 möchten wir euch zu unserem diesjährigen Sommerfest um das Gemeinschaftshaus einladen.

Wir starten am Sonntag ab 11.00 Uhr - genießt unser Mittagessen und anschließend Kaffee und Kuchen. Zur Unterhaltung

Amtsblatt der Stadt Tengen

spielen die Musikvereine aus Gailingen und Bohlingen und ab 17.00 Uhr spielt das Duo "Du&lch" zum Ausklang des Sonntags.

Am Montag findet ab 17.30 Uhr das Handwerkervesper statt. Hier werden die Musikvereine aus Weiterdingen und Immendingen unser Fest mit Blasmusik begleiten und wir feiern mit euch bis in die Nacht.

Wir freuen uns auf euer Kommen und ein schönes Fest im Zeichen des 700. Geburtstag von Kommingen. Euer Musikverein Kommingen e.V.

______g....ge...

Unsere nächsten beiden Veranstaltungen unter den Kastanien beim Rathaus Tengen sind wie folgt:

Freitag, 04. August 2017 - 18.00 Uhr

Feierabendhock mit dem Musikverein Riedöschingen Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Tengen

Kastaniensommer 2017 - Voranzeige -

Samstag, 12. August 2017 - 18.00 Uhr

Blasmusik mit jungem Schwung mit der Blaskapelle Blaska aus dem Hegau

Veranstalter: Dorfgemeinschaft Uttenhofen

Wir freuen uns heute schon auf viele Gäste aus Nah und Fern.

Bei allen Veranstaltungen: Eintritt frei!

Die Veranstaltungen finden nur bei trockener Witterung statt.

Feuerwehr



Gesamtwehr

Kreisjugendfeuerwehr - Zeltlager 2017 in Öhningen

Von Mittwoch, den 26. Juli 2017 bis Montag, den 31. Juli 2017 findet in Öhningen das Kreisjugendfeuerwehr-Zeltlager statt. Als besonderes Highlight ist am Sonntag der Feldgottesdienst in Verbindung mit dem Familientag.

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen!



Aus der Kernstadt

Terminvorschau für Junggebliebene und Senioren Tengen

Donnerstag, 14. September 2017 14.00 Uhr Grillfest Pfarrheim Tengen

Dienstag, 17. Oktober 2017 Nachmittags

Besichtigung und Führung des Prüf- und Technologiezentrums Daimler AG

Näheres wird noch bekannt gegeben.

Pfarrfest St. Laurentius - Danke

Am Sonntag, 23.07.2017, fand das diesjährige Pfarrfest statt. Der Patroziniumsgottesdienst zu Ehren des hl. Laurentius wurde von der ökumenischen Chorgemeinschaft unter der Leitung von Jelena Mirkov und dem Organisten und Kantor Simon Weber mitgestaltet.

Ihnen allen ein herzliches Vergelts Gott!

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Gemeindeteams auch ganz besonders bei:

 der Stadtkapelle Tengen unter der Leitung von Herrn Gottfried Hummel für die musikalische Gestaltung des Frühschoppens

- dem gemischten Chor Weil unter der Leitung von Larissa Malikova für die musikalischen Beiträge
- den Organisatoren der Kinderkirche für die Bastelangebote für unsere kleinen Gäste
- den Messnerinnen Frau Volk und Frau Groß und allen Ministranten

bedanken.

Besonderer Dank gilt auch allen Helferinnen und Helfern, die wieder tatkräftig mitgeholfen haben und denen nichts zu viel war:

- dem Kirchenchor St. Laurentius
- der Kath. Frauengemeinschaft
- dem Bauförderverein St. Laurentius St. Georg e.V.
- dem Gemeindeteam
- sowie alle die beim Auf oder Abbau mitgeholfen haben
- und allen weiteren Helfern, die uns unterstützt haben
- und allen nicht genannten Helfern

Herzlichen Dank für die vielen Kuchenspenden. So war es uns möglich, ein tolles Kuchenbüffet anzubieten.

Vielen Dank für

- die großzügige Spende von Brot und Brötchen der Bäckerei Nessler-Osanger
- der Familie Finsler vom Haslacher Hof für die Bereitstellung der Eier
- der Sparkasse Engen-Gottmadingen für die Hüpfburg.
 Ulla Welte, Sprecherin des Gemeindeteams

Frauengemeinschaften der Seelsorgeeinheit Tengen

Ausflug der Frauengemeinschaften am Freitag, 08.09.2017

Unser diesjähriger Ausflug führt uns am Freitag, dem 08. September 2017 in das Kloster und Schloss Salem.

Dort angekommen werden wir bei einer kleinen Führung (ca. 1 Stunde) Interessantes über die Welt der Mönche erfahren. Zeitgleich findet die Ausstellung home&garden statt, bei der zahlreiche Hersteller ihre Produkte für Haus und Garten präsentieren. Vorträge, Leckereien, musikalische Unterhaltung, ein Spaziergang durch die Parkanlagen, Kaffee trinken und Kuchen essen runden den Besuch ab. Auf der Heimfahrt kehren wir zum Abendessen in Steißlingen im Café Sättele ein. Abfahrtszeiten:

12.40 Uhr in Büßlingen, Bushaltestelle

12.50 Uhr in Tengen, Rathaus 13.00 Uhr in Watterdingen, Rathaus

Rückkehr ist ca. um 20.45 Ühr.

Die Unkosten betragen ca. 27,- € (je nach Teilnehmerzahl) incl. Busfahrt, Eintritt Schloss Salem mit Führung und Besuch der Ausstellung home&garden.

Anmeldungen spätestens bis 02. September bei:

Beate Ritzi, Tel. 7376

Christa Anzenberger, Tel. 8629

Annette Wesle, Tel. 395.

Wir freuen uns schon heute mit Euch auf diesen Tag.

DRK - Ortsverein Tengen



Neuer Kurs in Blumenfeld

Erste Hilfe für Führerscheinanwärter und alle, die den Kurs mal wieder auffrischen wollen. Der klassische Erste-Hilfe-Kurs für alle Lebenslagen in 9 Unterrichtseinheiten. Das Deutsche Rote Kreuz rät, Erste-Hilfe-Kenntnisse alle 3 Jahre zu wiederholen. Der nächste Kurs findet statt am **Samstag, den 05. August 2017** um 8.30 Uhr im Rathaus Blumenfeld.

Kursgebühr: 35,- €

Schüler mit gestempeltem Gutschein: 25,- € Bitte telefonische Anmeldung bei Claudia Zeller, Tel.-Nr.: 07736 / 7978.

Schwarzwaldverein Tengen



"Rund um den Rauhenberg", vom Bürglischloss zu Ramsener Blick und zurück wird am **Sonntag, 30.07.** gewandert. Treffpunkt: 13:30 Randenhalle, 14:15 Parkplatz Schmiederklinik Gailingen.

An Stelle von Horst Köller übernimmt Walter Dieterle die Führung, Tel. 07731-654 90.

Der nächste **Wanderhock** ist am **Donnerstag, 3. August** um 19.00 Uhr im Gasthaus "**Kranz"** in Büßlingen. Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Sommerferienprogramm «Auf den Fersen von Robin Hood» Wichtig: Die Veranstaltung findet an der **Lochhütte in Tengen** statt!

Treffpunkt ist 14.00 Uhr an der Lochhütte.

Bitte mitbringen:

- · Isomatte oder Feldbett oder Luftmatratze
- · Schlafsack
- Decke
- Trinkflasche (nicht zerbrechlich)
- · Teller, Besteck, Trinkbecher (nicht zerbrechlich)
- Taschenlampe
- Taschenmesser

Bitte nichts mitbringen was empfindlich, teuer oder unersetzlich ist! Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust übernehmen wir keine Haftung! Also folgende Dinge besser gleich zuhause lassen: Teure Kleidung, wertvolle Uhr und Schmuck, teure elektronische Geräte, Handy.

Falls jemand kurzfristig verhindert ist, bitte Bescheid geben, da es eine große Warteliste gibt und es schade wäre, wenn der Platz dann nicht an ein anderes Kind abgegeben werden kann.

SG Tengen-Watterdingen e.V.



Generalversammlung

Unsere diesjährige Generalversammlung findet am **Donnerstag, den 27.07.2017** im Clubheim in Tengen statt.

Hierzu sind alle Mitglieder, Sponsoren, Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Sportverein Fortuna Tengen e.V.



Sportangebote des SV Fortuna Tengen im Herbst/Winter 2017

Die Ganzjahresangebote für Vereinsmitglieder (kostenlos) starten wieder ab September 2017:

Ab 12.09.2017 Männer kraftvoll fit

Immer dienstags 19:00-20:00 Uhr mit Brigitte K. (Infos unter 7422)

Ab 13.09.2017 Gymnastik locker vom Hocker

immer mittwochs 16:00-17:00 Uhr Stuhlgymnastik mit Antonia (Infos unter 97036)

Ab 13.09.2017 Gymnastik Frauen 55+

immer mittwochs 18:00-19:00 Uhr mit Brigitte S. (Infos unter 7380)

Ab 13.09.2017 Fitnessgymnastik für Frauen

immer mittwochs 19:30-20:30 Uhr mit Andrea (Infos unter 8741)

Wir freuen uns über viele Neueinsteiger!

Unsere Kurse (kostenpflichtig) für Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder starten wie folgt im Herbst:

Ab 13.09.2017 - 10x Hot Iron

immer mittwochs 20:15-21:15 Uhr mit Kathrin (Tel.: 2590143)

Ab 14.09.2017 – 10x Hot Iron

immer donnerstags 18:30-19:30 Uhr mit Diana (Tel.: 9243716) Ab 18.09.2017 – 10x Hot Iron

immer montags 19:00-20:00 Uhr mit Larissa (Tel.: 0176 81 97 94 98)

Ab 19.09.2017 - 10x M.A.X. & Smart Abs

immer dienstags 18:00-19:00 Uhr mit Diana (Tel.: 9243716)

Ab 19.09.2017 – 10x TosoX

immer dienstags 19:00-20:00 Uhr mit Christiane (Tel.: 8600) Ab 21.09.2017 – 10x TosoX

immer donnerstags 19:30-20:30 Uhr mit Christiane (Tel.: 8600) Ab 25.09.2017 – 10x Rückenfit

immer montags 20:00-21:00 Uhr mit Christine (Anmeldung unter 921960)

Ab 10.10.2017 – 8x Zumba

immer dienstags 20:00-21:00 Uhr mit Ramona (Anmeldung unter 07731/12246)

Ab 10.10 2017 – 8x Bauch intensiv

immer dienstags 21:00-21:30 Uhr mit Ramona (Anmeldung unter 07731/12246)

Für unsere Kleinsten bieten wir ab dem neuen Schuljahr folgende Kurse an.

Die Starttermine und weitere Details werden noch bekanntgegeben.

Eltern-Kind-Turnen

Turnen für Vorschulkinder

Turnen für Kinder, 1.+2. Schuljahr

Turnen für Kinder, ab 3. Schuljahr

Tennisclub Tengen



Mixed - Doppelturnier des TC Tengen

Am Samstag, 29.07.2017 steht auf der Tennisanlage am Espel ein Tennisturnier im Mixed – Doppel an. Nach dem jetzt zum 11. Mal durchgeführten Tennisturnier in der Konkurrenz Mixed - Doppel wurden sich wieder interessante Doppelpaarungen zugelost.

Die Doppelteams werden dann um den Turniersieg spielen, sodass die Zuschauer sicher spannende Spiele erleben werden bis der diesjährige Sieger fest steht.

Die Teams spielen in 2 Gruppen um den Turniersieg. Der 1. Platzierte und 2. Platzierte jeder Gruppe erreicht das Halbfinale.

Das Turnier beginnt am Samstag, 29.07.2017 um 12.00 Uhr. Die Halbfinalspiele sind auf 15.00 Uhr angesetzt. Das Finale

des Turniers beginnt um 16.00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist von Seiten der Damen 40 des TC Tengen bestens gesorgt.

Zu diesem Event sind alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Fans des TC Tengen recht herzlich eingeladen.



Ballmoral:

"Eines muss man ihr lassen, verlieren kann sie!"

Einladung zum Familientag

Liebe Tennisfreunde,

der TC Tengen lädt alle Mitglieder mit ihren Familien zum Familientag ein. Der Tag soll einmal nicht im Zeichen des Sports

Amtsblatt der Stadt Tengen

20

stehen, sondern der ganzen Familien einen entspannten Tag in geselliger Runde bieten.

Der Familientag findet am Sonntag, 20.08.2017 ab 11.00 **Uhr** an der Wiechser Hütte am Sportplatz in Wiechs statt.

Essen bitte selber mitbringen, Getränke werden vom TC gestellt. Eine Grillstelle ist vorhanden.

Anmeldung bitte bis zum 13.08.2017 bei Bianca Maus: 07736 / 9 24 40 35 oder bianca.maus3003@gmail.com.

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung nicht statt. Deshalb bitte bei der Anmeldung eure E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angeben.

Auf euer Kommen freuen wir uns. Das Vorstandsteam des TC Tengen

Nachrichten aus den Ortsteilen



Büßlingen



Bürgerverein "Linde" e.V. Büßlingen

Schaffhauser-Str. 8, Büßlingen

"Die Begegnungsstätte für Jung u. Alt" Jeden Mittwoch geöffnet: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr 15.00 Uhr - 23.00 Uhr

Sommerprogramm 2017 für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien

Am Donnerstag, den 27.07.2017 findet im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Tengen in der Begegnungsstätte Linde die Veranstaltung

"Lindenköche klein und groß" statt.

Die Veranstaltung ist ausgebucht -

Vorankündigung:

Staatssekretärin in der "Linde"

Frau Staatssekretärin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und stellv. Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion

Friedlinde Gurr-Hirsch, MdL

besucht am Mittwoch, 30. August von 10.00 Uhr - 11.30 Uhr die Begegnungsstätte "Linde" in Büßlingen.

Als Mitglied der Landesregierung möchte sie sich vor Ort über die Arbeit in der Begegnungsstätte "Linde" und über die dabei entstandenen vielfältigen Auswirkungen auf die Menschen in unserem Dorf und in der Umgebung informieren. (Das Land Baden-Württemberg hat das Projekt "Begegnungsstätte für Jung und Alt" im Jahre 2011 mit einem finanziellen Zuschuss aus Mitteln des ELR-Programms entscheidend gefördert.)

Wir freuen uns auf die Möglichkeit zum direkten Gespräch mit Staatssekretärin Frau Gurr-Hirsch und laden die Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich ein, beim Frühschoppen am 30.08. ab 10.00 Uhr dabei zu sein.

Die Vorstandschaft

Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen-Beuren



SOMMERABEND am 11. August 2017 im Pfarrhof - Voranzeige -

Zu einem gemeinsamen Sommerabend möchten wir alle Mitglieder und solche die es werden wollen am Freitag, den 11. August 2017 um 18.30 Uhr in den Pfarrhof recht herzlich einladen.

Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Bowle (mit und ohne Alkohol).

Dazu reichen wir auch eine Kleinigkeit zu essen.

Bei netten Gesprächen wollen wir einen schönen Abend mit euch verbringen.

Unkostenbeitrag pro Person: 5,-€ Wir freuen uns über viele Gäste. Das Vorstandsteam

Musikverein "Harmonie" Büßlingen



Einladung zum Grill- /und Helferfest des Musikvereins Liebe Helferinnen und Helfer,

als Dankeschön für die Mithilfe und das Engagement bei unserem diesjährigen Maifest, laden wir dich/euch herzlich zu unserem Grillfest an das Vereinsheim des

Angelsportvereins in der Schlatterstraße in Büßlingen ein.

Termin: Samstag, den 29. Juli 2017

Treffpunkt: 19.00 Uhr an der Musikerlinde im Rösle

Bei schlechter Witterung treffen wir uns um 19.00 Uhr direkt am Vereinsheim des Angelsportvereins.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Alles was ihr für euch selbst mitbringen müsst, sind Geschirr, Besteck und ggf. Becher / Gläser.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine ANMEL-**DUNG** unter der Telefonnummer: 07736 / 924 9524 (Tobias Schmidle).

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Watterdingen

Musikverein Watterdingen-Weil



CD-Vorstellung des Mühlbach-Quintett

Unter dem Motto "Und dann erklingen wieder unsre Lieder" veranstaltet der Musikverein Watterdingen-Weil e.V. am kommenden Sonntag, den 30. Juli 2017, in der Biberhalle in Watterdingen die CD-Vorstellung des Mühlbach-Quintett.

10.00 Uhr **Einlass:** 10.30 Uhr **Beginn:** 5,00€ **Eintritt:** Vorverkauf:

Metzgerei "Frieden", Tengen

Bäckerei Waldschütz, Watterdingen Reha-Service Robert Mick, Tengen

info@muehlbach-quintett.de Markus Fluck: 07736 / 922 365

Die Musiker der Oberkrainerformation aus dem Hegau haben im Frühling im Tonstudio ihre neue CD eingespielt. Lassen Sie sich überraschen und freuen Sie sich auf die neuen Melodien. Musikalische Gäste sind das Schwyzerörgeli Duo "S, 'Chochä" und "D`Siitäriißer & Ech" aus Geisingen.



Neben dem musikalischen Genuss kommen auch die Gaumenfreuden nicht zu kurz. Ab ca. 12.30 Uhr wird ein Mittagessen angeboten.

Der Musikverein Watterdingen-Weil e.V. und das Mühlbach-Quintett freuen sich auf Ihren Besuch.

Seniorenwerk Watterdingen-Weil

Seniorennachmittag

Am Donnerstag, den 03.08.2017 um 14.00 Uhr laden wir alle Seniorinnen und Senioren ins Pfarrheim Watterdingen ein.

Nach dem Dorffest und der Kirchturmrenovation wollen wir die Gelegenheit nutzen, Bilder von der Kircheninnenrenovati-

Mitteilungsblatt-

Amtsblatt der Stadt Tengen

on zwischen 1993 und 1995 zu zeigen. Die Renovationskosten betrugen damals 1.7 Mill. DM.

Wir freuen uns auf einen guten Besuch des

Seniorennachmittags, weil sich doch viele auf den Bildern wiedererkennen werden.

Die Vorstandschaft

Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen

Leistungsriege - Dringend gesucht!!!!

Wir suchen 1 - 2 Personen, die uns 1 - 2 x pro Woche unterstützen. Unsere Turngruppe ist auf 14 Turnerinnen herangewachsen, die mich ganz schön herausfordern. Die Aufgaben sind: Helfen, schauen, kontrollieren, unterstützen, motivieren, einfach nur da sein, sodass wir die Turnerinnen in 2 Gruppen einteilen können. Die Mädels sind zwischen 7 + 11 Jahre alt, eine Anfänger- und eine Fortgeschrittenengruppe.

Trainingszeiten sind:

Dienstag 15.00 Uhr - 17.30 Uhr und Freitag 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, aber Zuverlässigkeit und Freude mit Kindern zu arbeiten, wären die einzigen Voraussetzungen. Meldet euch, scheut euch nicht.

Einfach anrufen - Tel.: 8704, Gabi Meßmer (Trainierin)



Wiechs a.R.

Gesangverein "Harmonie" Wiechs a.R.

Bierhock in Wiechs a.R.

Bierhock auf dem Hermann-Augustiner-Platz in Wiechs a.R. am kommenden Freitag, den 28. Juli 2017 - 19.30 Uhr. Hierzu laden wir die Bevölkerung recht herzlich ein. Zur Unterhaltung spielt der Musikverein Wiechs a.R. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Wiechs a.R.! Gesangverein "Harmonie" Wiechs a.R. -Die Vorstandschaft

Bei nicht beständigem Wetter wird die Veranstaltung abgesagt!

Landfrauenverein Wiechs a.R.



Monatlicher Treff am Hermann-Augustiner-Platz Wir treffen uns am Freitag, den 28. Juli 2017 ab 19.30 Uhr am Hermann-Augustiner-Platz zum Bierhock des Gesangvereins "Harmonie" Wiechs a.R.

Kirchen

Römisch-katholische Kirchengemeinde **Tengen Bernhard von Baden**



Römisch-Katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden Klingenstr. 26, 78250 Tengen Tel. 07736/9247980; Fax 07736/9247986 info@kath-tengen.de; www.kath-tengen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

16.00 - 18.00 Uhr Montag: Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr Donnerstag:

CARITAS-BERATUNG

Sprechstunden der Sozialarbeiterin Isabel Pawlitta, jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00-12.00 Uhr im Pfarrhaus in Tengen Tel. 07736/9247983 (während der Sprechstunden) oder 9247980 (außerhalb der Sprechstunden)

GOTTESDIENSTORDNUNG

28.07.2017 bis 06.08.2017

Freitag, 28.07. Freitag der 16. Woche im Jahreskreis

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

Eucharistiefeier in St. Georg Tengen 18.30 Uhr

für Hedwig Dietrich; Maria Erhard

-Kollekte für die Renovierung von St. Georg-

Lena Alt+Nina Alt+ Simon Weber

Samstag, 29.07. Hl. Martha von Betanien

14.00 Uhr Trauung des Brautpaares Ramona Nutz und Gianfranco DeVitain St. Gordian u.

Epimachus Watterdingen

Franziska Meßmer+Magdalena Meßmer Beichtgelegenheit in St. Laurentius Tengen 17.45 Uhr

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag in St. Laurentius

Tengen für Josef Preter zum Jahrtag; Maria und Rudolf Zeller; Klara Welte *Marvin Leichenauer+Daniel Leichenauer+ Moritz Leichenauer+ Lars Krall*

Sonntag, 30.07. 17. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien auf der

Freilichtbühne Büßlingen *Alle Ministranten*

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin Beuren Montag, 31.07. Hl. Ignatius von Loyola, Priester, Ordens-

gründer

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Gordian u. Epimachus

Watterdingen für Tanja und Hildegard Peschel,

Simon und Maria Nutz, Maria Maier; für arme Seelen; zur Muttergottes von der

immerwährenden Hilfe

*Sabrina Risch+Carolin Schmid+Miriam

Gschlecht+Lars Frank*

Dienstag, 01.08. Hl. Alfons Maria von Liguori, Ordensgründer, Bischof, Kirchenlehrer

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Martin Büßlingen 18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Michael Blumenfeld

Tamara Wezstein+Aileen Feucht

Donnerstag, 03.08. Gebetstag um geistliche Berufungen

07.30 Uhr Laudes in St. Laurentius Tengen

17.30 Uhr Gebet um geistliche Berufe mit Aussetzung in

St. Martin Büßlingen

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Michael Blumenfeld

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Gordian u. Epimachus

Watterdingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Wendelin Beuren

für Kurt Gartmaier; Maria und Berthold Vestner; Hermine Schuhwerk; Herta und Georg Oßwald gest. *Hannes Furtwängler+Adrian Ritzi*

Freitag, 04.08. Hl. Johannes Maria Vianney, Pfarrer von Ars, -Herz Jesu Freitag-

Rosenkranzgebet und 18.00 Uhr

18.30 Uhr Eucharistiefeier, anschließend bis 20.00 Uhr

eucharistische Anbetung mit abschließendem

Segen in St. Laurentius **Tengen** *Selina Krall+Moritz Leichenauer+

Daniel Leichenauer*

Samstag, 05.08. Weihetag der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius **Tengen** 18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag in St. Gordian

u. Epimachus Watterdingen

*Magdalena Meßmer+Franziska Meßmer+

Jonas Frank*

Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Stadt Tengen

Sonntag, 06.08. Verklärung des Herrn, Fest

09.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien in

St. Martin Büßlingen

*Anna Schwarz+Elisa Schmutz+ Janina Ritter+Mareike Stump+ Sarah

Neidhart+Verena Ritzi*

10.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Laurentius Tengen

> -Kollekte für die Renovierung von St. Laurentius-*Lena Alt+Nina Alt+Selina Krall+Maxim Erhard*

Taufe der Kinder Alina und Lorena Brütsch

in St. Michael Blumenfeld

Hendrik Mutzel+Dominik Meßmer

Pfarramtliche Mitteilungen

Eheverkündigung

14.00 Uhr

Das Sakrament der Ehe wollen sich am 02. September 2017 in der Pfarrkirche St. Gordian u. Epimachus Michaela Dietl und Tobias Futterer, beide wohnhaft in Tengen-Watterdingen, spenden.

Turmrenovierung St. Gordian und Epimachus

Die Renovierung des Turmes der Pfarrkirche St. Gordian und Epimachus ist weitgehendst abgeschlossen.

Das Gerüst wird entfernt, sobald die Gerüstbaufirma ihre Arbeiter dafür abberufen kann.

Wir dürfen uns über ein wieder hergestelltes gutes und sehr schönes Erscheinungsbild des Turmes in der Dorfmitte Watterdingens freuen.

Neue Läutezeiten an St. Gordian und Epimachus

Mit der neuen Glockensteuerung, die im Zuge der Turmrenovierung eingebaut wurde, hat sich die Läuteordnung vorläufig verändert:

- das 11.00-Uhr-Läuten entfällt
- zum Angelus-Gebet mit Totengedenken wird um 18.30 Uhr geläutet
- am Samstag um 17.00 Uhr wird der Sonntag eingeläutet Diese Läuteordnung bleibt vorübergehend so, bis sie im Gemeindeteam besprochen werden kann. Pfarrer Dörflinger

Kirchenrenovierung in St. Laurentius

Die schon viele Jahre geplante Gesamtrenovierung der Pfarrkirche St. Laurentius wird konkret.

Nachdem vom Bauförderverein St. Laurentius und St. Georg e. V. ein Brief an Herrn Erzbischof Stefan Burger geschickt worden war, wurde eine Delegation aus der Pfarrei nach Freiburg ins Erzbischöfliche Ordinariat in die Bauabteilung eingeladen. Vertreter des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgeteams St. Laurentius, des beschließenden Bauausschusses und des Baufördervereins sowie die Mesnerin an St. Laurentius und Herr Pfarrer Dörflinger konnten unser Anliegen dem Leiter der Bauabteilugn und unserem Sachbearbeiter vortragen. Es wurde gehört und in unserem Sinn entschieden und gehandelt. Nach einer Besichtigung der Kirche vor Ort durch Vertreter des Erzbischöflichen Bauamtes und der Bauabteilung des Ordinariates wurde mit dem Architekten ein mittelfristiger Terminplan und ein konkretes Vorgehen in den nächsten Monaten vereinbart. So können wir zuverlässig damit rechnen, dass im Frühjahr begonnen werden kann und eventuell noch dieses Jahr erste provisorische Maßnahmen angegangen werden, um die Unfallgefahr beim Begehen der Wege und Treppen zur Kirche zu beseitigen.

Ein herzlicher Dank für den erfolgreichen Einsatz für die Renovierung gilt Herrn Wolfgang Weber als Leiter des beschließenden Bauausschusses, Sprecherin des Gemeindeteams Frau Ursula Welte, Ursula Zeller und Dietmar Sprenger als Pfarrgemeinderäte, dem Vorsitzenden des Baufördervereins Herrn Helmut Groß, der Mesnerin Cäcilia Groß und allen, die

als Mitglieder in beschließenden Gremien unserer Pfarrei und Seelsorgeeinheit in Freiburg dabei wären.

Pfarrer Harald Dörflinger Kirchengemeinde

Öffnungszeiten der Katholischen Öffentlichen Bücherei in Büßlingen:

Mittwoch von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Bücherei befindet sich neben dem Pfarrhaus in Büßlingen.

Gottesdienst auf der Freilichtbühne

Am Sonntag, den 30.07.17 feiern wir den Gottesdienst auf der Freilichtbühne in Büßlingen im Rahmen der Aufführungen der Passionsspiele "Die längste Woche". Er beginnt um 10.00 Uhr.

Rosenkranzgebet in Beuren

Am 30.07.17 um 18.30 Uhr findet nochmal ein Rosen-kranzgebet in Beuren statt. Im August wird pausiert. Der nächste Rosenkranz wird erst wieder am 03.09.17 um 18.30 Uhr in St. Wendelin Beuren gebetet.

Lied des Monats

Das Lied des Monats macht Urlaub. Im September wird wieder ein Lied aus dem Gotteslob eingeübt.

MINISTRANTEN

Die Probe für den Gottesdienst auf der Freilichtbühne in Büßlingen am 30.07.17 ist am Samstag, den 29.07.17 um 10.30 Uhr. Hierzu sind zusätzlich zu den eingeteilten Ministranten alle Ministranten aus der Seelsorgeeinheit eingeladen.

BIBELKREIS

Der **Bibelkreis Watterdingen** trifft sich am Donnerstag, den 10.08.17 um 20.00 Uhr im Pfarrheim Watterdingen. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mit-

Der **Bibelkreis Büßlingen** trifft sich am Montag, den 07.08.17 um 19.30 Uhr im Jugendraum. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen.

SENIOREN

Terminvorschau:

für Junggebliebene und Senioren findet am Donnerstag, den 14. September um 14.00 Uhr ein Grillfest im Pfarrheim

Am Dienstag, den 17. Oktober 2017 findet eine Besichtigung mit Führung des Prüf- und Technologiezentrums Daimler AG statt. Näheres wird noch bekanntgegeben.

FRAUENGEMEINSCHAFT

Die katholische Frauengemeinschaft Büßlingen-Beuren lädt zum SOMMERABEND am 11. August im Pfarrhof ein.

Zu einem gemeinsamen Sommerabend möchten wir alle Mitglieder und solche, die es werden wollen, am Freitag, den 11. August 2017 um 18.30 Uhr in den Pfarrhof recht herzlich

Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Bowle (mit und ohne Alkohol). Dazu reichen wir auch eine Kleinigkeit zu Essen. Bei netten Gesprächen wollen wir einen schönen Abend mit euch

Unkostenbeitrag pro Person: 5 €.

Wir freuen uns über viele Gäste.

Das Vorstandsteam

Ausflug der Frauengemeinschaften

Unser diesjähriger Ausflug führt uns am Freitag, dem 08. September 2017 in das Kloster und Schloss Salem. Dort angekommen werden wir bei einer kleinen Führung (ca. 1 h) Interessantes über die Welt der Mönche erfahren. Zeitgleich findet die Ausstellung home&garden statt, bei der zahlreiche Hersteller

Mitteilungsbla<u>tt</u>-

Amtsblatt der Stadt Tengen

ihre Produkte für Haus und Garten präsentieren. Vorträge, Leckereien, musikalische Unterhaltung, ein Spaziergang durch die Parkanlagen, Kaffee trinken und Kuchen essen runden den

Auf der Heimfahrt kehren wir zum Abendessen in Steißlingen im Café Sättele ein.

Abfahrtszeiten:

in Büßlingen, Bushaltestelle 12.40 Uhr

in Tengen, Rathaus 12.50 Uhr 13.00 Uhr in Watterdingen, Rathaus

Rückkehr ist ca. um 20.45 Uhr

Die Unkosten betragen ca. 27 € (je nach Teilnehmerzahl) incl. Busfahrt, Eintritt Schloss Salem mit Führung und Besuch der Ausstellung home&garden.

Anmeldungen spätestens bis 02. September bei:

Beate Ritzi Tel. 7376 Christa Anzenberger Tel. 8629 Annette Wesle Tel. 395

Wir freuen uns schon heute mit Euch auf diesen Tag.

CARITAS

Hauskommunion am 04.08.2017

Am Herz-Jesu-Freitag, den 04.08.2017 wird die Hauskommunion gespendet. Wer sie noch nicht regelmäßig empfängt, sie aber erhalten möchte, melde sich bitte im Pfarrbüro unter der Telefon-Nr.: 9247980.

Pfarrer Dörflinger

PASSIONSSPIELE

Die Vorstellungen der Passionsspiele "Die längste Woche" auf der Freilichtbühne finden wie geplant statt:

Freitag, 28.07.17 um 20.30 Uhr um 20.30 Uhr Samstag, 29.07.17 Sonntag, 30.07.17 um 16.00 Uhr

Eine Stunde vor Vorstellungsbeginn und in der Pause laden Mitglieder der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden unter der Regie von den Gemeindeteams zu einem Imbiss und Getränken ein.

Am Sonntag, den 30.07.17 wird auf der Freilichtbühne der Sonntagsgottesdienst gefeiert. Er beginnt um 10.00 Uhr Nähere Informationen hierzu gibt es unter www.kath-tengen. de und www.freilicht-theater-am-randen.de



Musical "Der Schatz"

70 fröhliche und motivierte Kinder auf der Bühne!

Mit dem Musical DER SCHATZ erwartet das

Publikum ein ganz besonderes Event! Das Musical basiert auf

einer biblischen Geschichte: Bei seiner täglichen Arbeit auf dem Acker macht Ephraim eine unglaubliche Entdeckung. Er stößt auf einen längst vergessenen Schatz. Einziges Problem: Der Acker gehört nicht ihm! Aber Ephraim setzt alles daran, um trotzdem in den Besitz des Ackers und des Schatzes zu kommen. Inspiriert von der kurzen Ge-



schichte, die Jesus vor 2000 Jahren erzählt hat, ist ein fröhliches und mitreißendes Musical mit tiefgründiger Botschaft entstanden. Das Musical von Markus Hottiger und Marcel Wittwer (deutscher Text: Larissa Leuschner) lässt diese spannende Geschichte in 12 peppigen Songs und humorvollen Theaterszenen lebendig werden. Tiefgründige Texte, tolle Effekte, Tanz- und Pantomime-Einlagen. Die Lebensfreude der 70 talentierten Kinder auf der Bühne wird das Publikum garantiert anstecken!

Auch aus unserer Kirchengemeinde sind wieder einige Kinder

Dies sind: Luisa Ekert, Maya Eule, Melina Eule, Jonas Frank, Jannik Maier, Selina Meßmer, Anika Polte, Clara Rendler, Verena Ritzi, Sara Zolk.

Der Juniorchor (9- bis 12-jährige Kids) von Adonia kommt zu

Samstag, den 05. August 2017 um 16.00 Uhr Ort: am:

78250 Tengen; Schulstr. 13, Randenhalle

Einlass: eine Stunde vor Konzertbeginn

Konzertdauer: ca. 1 Stunde

Diözese Freiburg

Online-Live-Übertragungen von Gottesdiensten

Ausgewählte Gottesdienste im Freiburger Münster werden live übertragen:

www.ebfr.de/livestream

Dienstag, 15.08.17, 10.00 Uhr Mariä Himmelfahrt Mittwoch, 01.11.17, 10.00 Uhr Allerheiligen Montag, 25.12.17, 10.00 Uhr 1. Weihnachtstag Sonntag, 31.12.17, 17.00 Uhr **Jahresabschlussmesse**

Weltkirche

Gebetsanliegen des Papstes für den Monat August 2017

- Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

Gebetstag für geistliche Berufe am 03. August

Wir beten für alle, die in einem Säkularinstitut ihre Hingabe an Gott in der Welt leben.

> Allen Lesern des Mitteilungsblattes wünsche ich eine erholsame und von Gottes Segen begleitete Ferien- und Urlaubszeit Ihr Pfarrer Harald Dörflinger

Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriak, Kommingen

Gottesdienste in Kommingen Sonntag, 30.07.

14.00 Uhr Taufe des Kindes Leon Ulrich Giersig Sonntag, 06.08.

9.00 Uhr Eucharistiefeier -

Gedenken für Eltern Scheu-Zeller

Alt. Katholischer Gemeindeverband Randen-Wutachtal

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen, zu denen Sie herzlich eingeladen sind!

Alle Menschen sind eingeladen, mit uns Gottesdienst zu feiern. Alle Getauften, die mit uns an die Gegenwart Jesu Christi in den Zeichen von Brot und Wein glauben, sind zur Kommunion / zum Abendmahl eingeladen.

Samstag, 29.07.

10.00 Uhr Stühlingen, Trauung von Marjana und Marc Zim-

17. Sonntag der LR Sonntag, 30.07.

09.00 Uhr Randen 10.30 Uhr Fützen

18. Sonntag der LR Samstag, 05.08.

19.00 Uhr Stühlingen

Sonntag, 06.08.

10.30 Uhr Blumberg 10.30 Uhr Kommingen

Amtsblatt der Stadt Tengen

Samstag, 12.08.

24

14.00 Uhr Kommingen, Taufe von Joshua Butz und Samuel Lutz Muller

baj-Sommerfahrt 2017

Unsere baj-Sommerfahrt 2017 wird im Zeitraum vom 29.07.2017 bis 13.08.2017 stattfinden. Es geht dieses Mal nach Frankreich in die Nähe von Dijon. Näheres wird noch bekannt gegeben. Voranmeldungen sind jetzt schon bei Stefan Hesse möglich. Die endgültige Anmeldung erfolgt (wie gewohnt) über den Flyer auf der baj-Homepage.

Kontakt: Alt-Katholische Randen-Wutachtalgemeinden

Pfarrer Guido Palazzari, Hauptstr. 95, 78176 Blumberg,

Telefon: 07702.41110, Mobil: 0160.4219683, E-Mail: blumberg (at) alt-katholisch.de

Pfarrer Stefan Hesse, Im Nohl 13, 78176 Kommingen,

Telefon: 07736.413, Mobil: 0151.17022204, E-Mail: kommingen (at) alt-katholisch.de

Ev. Kirchengemeinde Tengen



Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen- Friederike-Fliedner-**Gemeinde Tengen**

Pfarramt: Hanfgarten 10 78247 Hilzingen

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag, 09.30 Uhr – 11.30 Uhr Gemeindesekretärin: Frau Ingeborg Göger, Frau Anja Tröndle

Pfarrer: Matthias Stahlmann

KGR-Vorsitzende Hilzingen: Frau Andrea Jäckle KGR-Vorsitzende Tengen: Frau Elke Luckner Tel. 07731 - 64514 / Fax 07731 - 64517 E-Mail: kontakt@evki-hilzingen.de / Homepage: www.evki-hilzingen.de

Wochenspruch:

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. Eph 2,19

Der Weg des Menschen ist ein Heimweg zu seinem göttlichen Urgrund; ein Erwachen zu dem, was wir zutiefst sind. Willigis Jäger, Benediktinermönch und Zen-Meister

Donnerstag, 27. Juli 2017

09.30 Uhr, Hilzingen Krabbelgruppe (Kontakt:

Pfarramt 07731-64514)

15.00 Uhr, Café zum Guten Hirten Hilzingen

20.00 Uhr, Frauenabend im Grünen Keller Hilzingen

Chorprobe des gemeinsamen 20.00 Uhr, Tengen Chores im kath. Pfarrheim Tengen

Freitag, 28. Juli 2017

Bergkirche: Taizéandacht 21.00 Uhr, Büsingen

7. Sonntag nach Trinitatis, 30. Juli 2017

Achtung: Frühere Anfangszeiten der Gottesdienste!

Opfer für unsere eigene Gemeinde

09.00 Uhr, Tengen Kleiner Gottesdienst (Liturgie-

team Pfr. Stahlmann / Fr. Biegler-Dreher) Hilzingen 10.00 Uhr. Gottesdienst mit Einführung von

Frau Bärbel Weigl als neue KGR

(Liturgieteam Pfr. Stahlmann / Fr. Biegler-Dre-

her)

Gemeindeversammlung (Information

Haushalt und Vakanzzeit)

Kleiner Abschied von Pfr. Matthias Stahlmann

von der Gemeinde

14.00 Uhr, Hilzingen Taufe von Isaiah Samu Wiggen-

hauser

Donnerstag, 03. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen Café zum Guten Hirten

20.00 Uhr, Hilzingen Frauenabend im Grünen Keller

08. Sonntag n. Trinitatis, 06. August 2017

Opfer für unsere eigene Gemeinde

Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten in die Nachbargemeinden nach Singen oder Gottmadingen ein. Pfr. Stahlmann hält Gottesdienst in den Vakanzgemeinden Büsingen-Gailingen

Krabbelgruppe in Hilzingen

Unsere Krabbelgruppe in Hilzingen lädt Sie und Ihr Kind herzlich ein.

Wir treffen uns jeden Donnerstag von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum im Hanfgarten 10 (außer Schulferienzeit).

Wir singen, basteln, wir lesen Geschichten und spielen mit unseren Kindern. Alle Kleinen und Großen (ab ca. 6 Monate) sind bei uns herzlich willkommen!

(Kontakt: Evg. Pfarramt: 07731-64514)

Krabbelgruppe in Tengen

Die Krabbelgruppe Tengen trifft sich immer mittwochs von 10:00 - 11:30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Tengen, Marktstr. 14. Wir wollen uns in den 90 Minuten austauschen, mit den Kindern singen, spielen, uns bewegen und gemeinsam Spaß haben. Alle Kinder bis 3 Jahre sind mit ihrer Mama/Papa/Oma/Opa..... herzlich willkommen. Die Konfession spielt keine Rolle. Interesse? Kontakt: Simone Engesser, 924 76 32

Gemeindeversammlung 30. Juli 2017:

Am Sonntag, den 30. Juli 2017, laden wir herzlich um 10 Uhr zum Gottesdienst ein. In einer kurzen Gemeindeversammlung berichtet der Kirchengemeinderat über die Vakanzzeit, den Haushaltsabschluss 2016 und wird Ihre Fragen beantworten. Pfarrer Matthias Stahlmann wird sich von der Gemeinde verabschieden. Er wechselt im Sommer in die Hochrheingemeinde Büsingen und Gailingen.

Das Pfarrteam und die Ältesten unserer Gemeinden wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne erholsame Sommerzeit! Ihr Pfarrer Matthias Stahlmann

Offnungszeiten Rathaus

Montag-Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittags geschlossen,

ausgenommen Donnerstag, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr. An den Nachmittagen von Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag sind Sprechzeiten nach vorhergehender Vereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich.

Öffnungszeiten Grundbucheinsichtstelle: Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Donnerstagmittag:

Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen

Zentrale: Tel.: 07736/9233-0 Telefax: 07736 / 9233-40 E-Mail: stadt@tengen.de

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Marian Schreier oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 78628 Rottweil.

E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Abonnement und Zustellung: WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Nachrichten aus der Region

Baby- und Kinderkleiderbörse in Binningen

Mitteilungsblatt-

Am Samstag, 09. September 2017 von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr wird in der Binninger Hohenstoffelnhalle die nächste Babyund Kinderkleiderbörse stattfinden. Schwangere (evtl. in Begleitung des Partners) werden bereits um 9.00 Uhr eingelassen. Alles rund ums Kind kann in Kommission abgegeben werden. Angenommen werden saubere, gut erhaltene und modische Herbst-/Winterbekleidung sowie Kommunionbekleidung, Babyausstattung, Umstandsmode, Spielzeug, Bücher, Fahrzeuge etc. Pro Anbieter können 60 Artikel (max. 40 Kleidungsstücke) abgegeben werden, an denen ein von uns vorgefertigtes Preisschild mit der zugeteilten Verkaufsnummer anzubringen ist. Die Nummern können am Donnerstag, **03.08.2017** von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr unter den Nummern 0174/8513589, 0174/8514290 und 0174/8514452 erfragt werden. Die Annahme der Ware erfolgt am Freitag, 08. September von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Abrechnung und Rückgabe der Artikel ist am Samstag von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Zehn Prozent des Erlöses kommen wie immer einem guten Zweck zugute. Auch Selbstanbieter werden im Obergeschoss ihre Sachen direkt anbieten. Infos gibt es auch unter www.kleiderboerse-binningen.de. Für das leibliche Wohl wird wieder bestens

Neue Gärten für das "Grenzenlose Gartenerlebnis Hegau Schaffhausen 2018" gesucht!



Anmeldungen von Gartenbesitzern sind ab sofort möglich! Nach dem großen Erfolg des grenzüberschreitenden Projekts "Grenzenloses Gartenerlebnis Hegau-Schaffhausen" der vergangenen neun Jahre, möchte die touristische Arbeitsgemeinschaft Hegau-Schaffhausen ihr Angebot für die kommende Saison noch um neue Gärten erweitern.

Bewerben kann sich jeder Gartenbesitzer im Hegau oder Schaffhauserland, der bereit ist, seinen Garten für interessierte Besucher für einen gewissen Zeitraum zugänglich zu machen. Der Gartenbesitzer kann die Regeln selbst festlegen sowie den Zeitpunkt der "Öffnung seiner Gartenpforten" bestimmen.

Das kann für ein ausgesuchtes Wochenende sein oder auch nach Voranmeldung für das ganze Jahr.

Wer bereit ist, seinen Garten im Hegau interessierten Gartenfreunden zu zeigen, kann sich ab sofort melden. Bitte senden Sie eine Kurzbeschreibung des Gartens mit Foto an die Arbeitsgemeinschaft Hegau-Schaffhausen, Hohgarten 4, 78224 Singen Tel.-Nr.: 07731 / 85 524, FAX: 07731 / 85 513 oder hegautourismus@singen.de.

Vorankündigung

Watterdinger Basar-Obed



Erneut lädt das Basar-Obed-Team am Freitag, den 22. September ab 18.30 Uhr (Einlass für Schwangere und Partner ab 18.00 Uhr) zum Watterdinger Basar-Obed

Die Kleiderbörse mit Pfiff! in die Biberhalle in Watterdingen

Angeboten werden Baby- und Kinderkleidung bis Größe 176, Spielzeug und Zubehör.

Im Rahmen dieser Abendveranstaltung mit leckeren Snacks, Getränken und Sektbar können die Käufer wieder entspannt stöbern und shoppen.

Bei Interesse gibt es weitere Informationen unter Basar-Obed. Blogspot.de.

Der Erlös des Basars kommt wie immer einem gemeinnützigen Zweck zugute.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Olivenbaum bringt das Mittelmeer auf die Terrasse

Der Olivenbaum (botanisch: Olea europaea) wächst zwar nur sehr langsam, kann dafür aber mehrere hundert Jahre alt werden. Im Kübel erreicht er nur eine Größe von eineinhalb Meter, bringt mit seiner typisch knorrigen Rinde und dem charakteristischen Silberlaub aber auf jeden Fall mediterranes Flair auf die Terrasse. Besonders im Sommer muss richtig gewässert werden. Regelmäßige, kleine Wassergaben verhindern, dass die Erde austrocknet, aber auch, dass sich Staunässe bildet.

Als Gewächs aus trockenen, heißen Gefilden liebt es der Olivenbaum vollsonnig und warm. Das Laub ist besonders hart und rollt sich bei Trockenheit an den Seiten ein. So verhindert die Olive, dass über das Laub zu viel Wasser verdunstet. Ein bis zwei Mal im Monat etwas Dünger reicht dem genügsamen Baum als Nahrung. Damit sich die Krone schön verzweigt, sollten lange Triebe im März oder April eingekürzt werden. Umtopfen ist dagegen dank des langsamen Wuchses nur sehr selten nötig.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.